



Gewährleistung, Garantie und Kulanz

| Dipl.-Volksw. Guido Braun

Schlägt man die Fachpresse auf und schaut sich die darin enthaltene Werbung an, so stolpert man geradezu über eine Sprachverwirrung der Begriffe Gewährleistung, Garantie und Kulanz. Insbesondere Zahntechnik-Händler sind mit ihren vollmundigen Versprechen auffällig und provozieren so den einen oder anderen zahntechnischen Meisterbetrieb, sich mit diesen Begriffen auch zu profilieren. Im Nachfolgenden soll aufgezeigt werden, welche Versprechen der Kundenbindung wirklich dienen, ohne zugleich untragbare Risiken zu beinhalten.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist der Zahnarzt, der mit dem Patienten einen Dienstvertrag abschließt. Dabei schuldet der Zahnarzt dem Patienten nicht die Heilung, sondern die kunstgerechte Durchführung der Behandlung und ggf. der Versorgung. Da kein Erfolg geschuldet wird, sondern nur die vereinbarte Tätigkeit, gibt es keine Gewährleistung. Der Zahnarzt haftet nur für Pflichtverletzungen (Behandlungs- und Diagnosefehler, fehlerhafte Aufklärung, sonstige Pflichtverletzungen). Der Patient muss dem Zahnarzt das Verschulden nachweisen; daher spricht man von verschuldensabhängiger Haftung. Vor der Schuldrechtsreform 2002 verjährte die Haftung für Pflichtverletzungen des Zahnarztes nach 30 Jahren, heute beträgt die Verjährung drei Jahre.

Werkvertrag – verschuldensunabhängige Haftung

Der Zahntechniker liefert dem Zahnarzt zur Erfüllung seines Dienstvertrages hinsichtlich der zahnärztlichen Behandlung und Versorgung das benötigte zahntechnische Medizinprodukt (Prothese, Brücke oder Krone). Zwischen Zahnarzt und Zahntechniker kommt ein Werkvertrag zustande. Vereinbart ist die Lieferung einer mängelfreien Arbeit, die nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Somit schuldet der Zahntechniker den Erfolg. Seit der Schuldrechtsreform gilt auch für Werkverträge das vollkommen überarbeitete Mängelgesetz des Kaufvertragsrechts. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist seither nicht mehr von Gewährleistung, sondern von der Mängelhaftung die Rede. Als Mängelrechte zählen: der Anspruch auf Nacherfüllung, das Rücktrittsrecht, die Kaufpreisminderung, Schadensersatzansprüche und der Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Der Mangel muss bei der Übergabe der Sache bereits vorliegen, bzw. im Keim enthalten gewesen sein. Nimmt der Zahnarzt das bestellte Werkstück ab, trifft ihn die Beweislast für den Sachmangel, wobei in den ersten sechs Monaten die Vermutung gilt, dass der Mangel bei der Übergabe schon vorlag. Liegt eine Beanstan-

dung vor, so ist es unbeachtlich, ob den Zahntechniker eine Schuld daran trifft. Es handelt sich demzufolge um eine verschuldensunabhängige Mängelhaftung (Gewährleistung). Im Allgemeinen verjährt diese bereits nach zwei Jahren, kann aber vertraglich bis auf 30 Jahre verlängert werden.

Garantie vs. Gewährleistung

Während sich die Gewährleistung aus dem Gesetz ergibt, ist die Garantie eine vertraglich zugesicherte, frei gestaltbare Schadensersatzleistung des Herstellers. Bedingungen können z. B. der Ausschluss von Verschleißteilen, die Verpflichtung zu regelmäßigen Kundendienstinspektionen oder die pflegliche Behandlung sein. Die Garantie steht somit neben der Gewährleistung. Die Garantiezusage bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit der Sache für einen bestimmten Zeitraum. Wie der Zustand der gelieferten Sache zum Zeitpunkt der Übergabe war, spielt keine Rolle, denn die Funktionsfähigkeit für den Zeitraum wird „garantiert“. Eine Garantie kann für maximal 30 Jahre zugesagt werden. In der Garantieerklärung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nicht berührt werden.

Kulanz

Mit Kulanz bezeichnet man allgemein ein Entgegenkommen der Vertragspartner nach dem Vertragsabschluss. Auf freiwilliger Basis werden vom Hersteller



nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist und/oder der Garantiezeit Wiederinstandsetzungen in der Regel ohne Berechnung oder zum Vorzugspreis erbracht. Bricht zum Beispiel eine Brücke im 25. Monat, weil das Gerüst Gusslunker enthielt, so ist die gesetzliche Mängelhaftung verjährt. Aus Kulanz, zur Bindung des Kunden, wird der Zahntechniker (zum Sonderpreis) die Brücke aber instandsetzen oder neu herstellen.

Welche Strategie ist die Richtige?

Es stellt sich die Frage, für welche Funktionsfähigkeit des zahntechnischen Werkstücks eine Schadensersatzleistung für einen bestimmten Zeitraum (z. B. drei Jahre) zugesichert werden kann. Die Rechtsprechung hat 1974 festgestellt, dass für das zahntechnische Werkstück nicht das Dienstvertragsrecht und die damals 30-jährige Haftung für Pflichtverletzungen zum Tragen komme, sondern das Werkvertragsrecht und damit auch die damals nur sechsmonatige Gewährleistung zugunsten des Zahnarztes anzuwenden sei. Solange der Bundesgerichtshof nicht anders entscheidet, gilt somit auch heute noch das Werkvertragsrecht für die Mängelhaftung des Zahnarztes für das zahntechnische Medizinprodukt; gegenwärtig mit einer zweijährigen Verjährungsfrist. Damit ist die Gewährleistung für das zahntechnische Werkstück des Zahnarztes zum Patienten gleich mit der des Zahntechnikers zum Zahnarzt.

Was die zahnärztlichen Leistungen im Rahmen einer Behandlung und Versorgung betrifft, so gilt hier unverändert das Dienstvertragsrecht. Der Zahnarzt haftet dem Patienten nur für die lege artis Tätigkeit, nicht für den Erfolg der Maßnahme. Mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) hat der Gesetzgeber in § 135 Abs. 4 SGB V vorgeschrieben, dass auch für die Versorgung mit Zahnersatz eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zu vereinbaren sei. Das Bundesschiedsamt, welches schließlich diese Vereinbarung festzusetzen hatte, prägte die vorgesehene Gewährleistung für Zahnersatz indes dienstvertraglich, indem es bestimmt hat, dass im Falle von Mängeln, der Prothetikausschuss binnen 24 Monaten die Verschuldensfrage im Einzelfall zu klären habe. Eine verschuldensunabhängige Mängelhaftung für die



Leistungen des Zahnarztes bei der Versorgung mit Zahnersatz ist demnach auch in der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht gegeben.

Dieser Sachverhalt ist vielen Zahnärzten nicht bekannt und somit häufig Ursache für die vom Zahnarzt an den Zahntechniker herangetragene Forderung nach einer möglichst unbeschränkten Garantie – also der Zusage einer die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen umfassenden Schadensersatzleistung. Tatsächlich aber wäre der Zahnarzt damit völlig übersichert und der Zahntechniker brächte sich in unwägbar und unvertretbare Risiken. Macht der Patient Mängel oder körperliche Schäden im Zusammenhang mit der Zahnersatzversorgung geltend, so ist zu prüfen, ob den Zahnarzt ein Verschulden trifft. Für Kunstfehler des Zahnarztes kann der Zahntechniker aber unmöglich haften (garantieren). Liegt der Mangel indes am zahntechnischen Werkstück, welchen dieses schon bei der Übergabe hatte, ggf. aber nicht sichtbar, ist nicht nur der Zahntechniker, sondern auch der Zahnarzt in der Mängelhaftung, sofern die Verjährung nicht bereits eingetreten ist. Dem Patient stehen Nacherfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Zahnarzt zu. Soweit diese das zahntechnische Werkstück betreffen, hat der Zahnarzt dieselben Ansprüche gegenüber dem Zahntechniker.

Garantieversprechen birgt Risiken

Es wird ersichtlich, dass mit Garantieversprechen, unwägbar Risiken eingegan-

gen werden. Überdies ist es moralisch verwerflich, Kunstfehler versichern zu wollen. Das Garantieversprechen des Zahntechnikers müsste, um das auszuschießen, mit umfangreichen Bedingungen versehen sein. Die oftmals von Zahntechnik-Händlern beworbenen Garantien, wobei der Patient verpflichtet wird, sich halbjährlich zur Untersuchung des Zahnersatzes in der Praxis einzufinden, sind nichts anderes als verkappte Recall-Systeme. Diese sind jedoch wettbewerbswidrig und nach zahnärztlichem Standesrecht unzulässig. Sie werden sowohl von der Zahnärzteschaft als auch vom Zahntechnik-Handwerk abgelehnt.

Im Mängelfall kann nur die Einzelfallentscheidung maßgeblich sein, wobei die beste Wahl meist das Mittel der Kulanz ist.

kontakt.



Dipl.-Volksw. Guido Braun

Grombühlstraße 20
97080 Würzburg
Tel.: 09 31/2 99 33-20
E-Mail: guido_braun@t-online.de